

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

17.01.2022 III 52-1.43.12-37/21

### Nummer:

Z-43.12-316

### Antragsteller:

SPARTHERM Feuerungstechnik GmbH Maschweg 38 49324 Melle

# Geltungsdauer

vom: 17. Januar 2022 bis: 22. Januar 2023

# Gegenstand dieses Bescheides:

Raumluftunabhängige Kamineinsätze der Modellreihen "Mini", "Varia" und "Speedy"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 19 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung vom 15. Januar 2018.





Seite 2 von 12 | 17. Januar 2022

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-43.12-316



Seite 3 von 12 | 17. Januar 2022

#### Ш **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgenstand sind die in Tabelle 1 aufgeführten raumluftunabhängigen Feuerstätten (Kamineinsätze) für den Brennstoff Scheitholz.

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind ggf. optionale Zubehörteile der Feuerstätte. Die Feuerstätte entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC<sub>41x</sub>, FC<sub>51x</sub> oder FC<sub>61x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik1.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den in Tabelle 1 aufgeführten Prüfberichten sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 19 entsprechen.

Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe - März 2015 -

Typ FC<sub>41x</sub> Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)

Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschacht und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC<sub>51x</sub>: Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein

Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum

Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein Typ FC<sub>61x</sub>:

Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum

Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.



Seite 4 von 12 | 17. Januar 2022

Tabelle 1: Kamineinsätze

Bezeichnung	Prüfberichte	Draufsicht
"Mini R1V 51 RLU" "Mini R1V 57 RLU"	RRF-29 11 2771 RRF-29 11 2873 RRF-29 12 3122 RRF-BZ 12 3086	62 445 445 460 560
"Mini S RLU"	RRF-29 09 2153 RRF-29 12 3125 RRF-BZ 12 3125	\$0.03 698
"Mini Z1 51 RLU" "Mini Z1 57 RLU"	RRF-29 03 510 RRF-29 12 3123 RRF-BZ 12 3123 RRF-29 12 3124 RRF-BZ 12 3124	\$5 450 460 500 540
"Speedy 1V 51 RLU" "Speedy 1V 57 RLU"		674 693 775

bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>



# Seite 5 von 12 | 17. Januar 2022

Bezeichnung	Prüfberichte	Draufsicht
"Varia 1V S RLU"	RRF-29 02 489 RRF-29 10 2426 RRF-29 12 3085 RRF-BZ 12 3085	674 680 760
"Varia 1V 51 RLU" "Varia 1V 57 RLU"	RRF-29 13 3467 RRF-29 13 3457 RRF-BZ 13 3457-1	674 680 760
"Varia FD RLU"	RRF-29 15 4060 RRF-BZ 12 3156	768 698 674 87 87 87 87 87 87 88 674 698
"Varia 2L RLU" "Varia 2R RLU" "Varia 2L S RLU" "Varia 2R S RLU"	RRF-29 13 3155 RRF-29 11 2707 RRF-29 10 2202 RRF-BZ 13 3155	670

bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>



Seite 6 von 12 | 17. Januar 2022

Bezeichnung	Prüfberichte	Draufsicht
"Varia AS RLU"	RRF-29 13 3504 RRF-29 13 3253 RRF-BZ 13 3491	750 780 860
"SIM 1/2 Varia AS- 4S-2 RLU" "SIM 2/2 Varia AS- 4S-2 RLU" "SIM 3/2 Varia AS- 4S-2 RLU"	RRF-40 15 4049 RRF-29 13 3253 RRF-BZ 13 3491	511 511 511 511 511 511 511 511
"Varia AS-FD RLU"	RRF-29 13 3491 RRF-29 13 3310	750 780 830 910
"Varia 2R-62 RLU" "Varia 2L-62 RLU"	RRF-29 19 5439 RRF-BZ 19 5439 RRF-SB 19 5439	266 266 266 266 266 266 266 266

bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>

Die raumluftunabhängigen Kamineinsätze sind aus Stahlblech hergestellt. Die Kamineinsätze stehen auf in der Höhe verstellbaren Füßen, sie weisen runde, rechteckige oder trapezförmige Grundrisse mit jeweils gerader Front auf. Die Rück- und Seitenwände sowie die Prallplatten und Böden der Feuerräume bestehen aus Schamotte. Im Feuerraumboden ist ein Planrost mit darunter angeordnetem Aschekasten. In den Frontseiten der Kamineinsätze sind jeweils selbsttätig dichtschließende Feuerraumtüren mit Sichtscheiben angeordnet. Der raumluftunabhängige Kamineinsatz "Varia FD RLU" ist ein Durchsichtgerät, d. h. der Kamineinsatz weist eine zweite Tür auf der Rückseite auf, welche lediglich für Revisionszwecke mittels speziellen Werkzeugs geöffnet werden kann.



Seite 7 von 12 | 17. Januar 2022

Der Anschlussstutzen für die Verbrennungsluft (Primär- und Sekundärluft) mit einem lichten Durchmesser von 150 mm ist jeweils an der Unter- oder Rückseite des Kamineinsatzes angebracht. Unterhalb des Sichtfensters befindet sich der Verbrennungsluftregler. Dieser stellt je nach Position das Verhältnis von Sekundär- und Primärluft ein, bzw. schließt er die Verbrennungsluft vollends. Die Primärluft tritt über den Aschekasten durch den Rost in Feuerraum, die Sekundärluft über die Rückwände und als Scheibenspülluft ein. Der Abgasstutzen mit einem lichten Durchmesser von 150 mm, 160 mm, 180 mm oder 200 mm wird je nach Bedarf nach Oben oder zur Rückseite des Kamineinsatzes montiert.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätten beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren ≤ 2,0 m³/h im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas bezogen auf 13 % O₂ ist kleiner als 1200 ppm. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an den Luft-Abgas-Schornstein und die Feuerstätte zu montieren. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein, zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen Auseinanderrutschen gesichert sein. Die Verbrennungsluftleitungen dürfen auch mit Alu-Flexrohren erstellt werden. Sie müssen gegen äußere mechanische Beschädigungen geschützt sein und keine unzulässigen Verformungen aufweisen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und
		Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit
		rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-
		07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für
		flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-43.12-316



Seite 8 von 12 | 17. Januar 2022

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

## 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Herstellung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.



Seite 9 von 12 | 17. Januar 2022

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

## 3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen nichtbrennbaren Untergrund gesetzt werden.

Bei Aufstellung der Kamineinsätze

- muss für Konvektionsluft der freie, nicht verschließbare Mindestquerschnitt der Eintrittsund der Austrittsöffnung jeweils 780 cm² betragen,
- muss die zum Schutz der Aufstellwände erforderliche Dicke der Wärmedämmung 6 cm bei einem Abstand Kamineinsatz/Wärmedämmung von 7 cm zu den Seiten und zur Rückwand 10 cm betragen; für die Wärmedämmung sind Dämmstoffe zu verwenden, die die Anforderungen der TR OL erfüllen,
- müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen von Warmluftaustrittsöffnungen einen Abstand seitlich von 30 cm und nach oben von 50 cm haben,
- ist zur betriebsmäßigen Funktion ein Verbrennungsluftvolumenstrom entsprechend Tabelle 2 im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Dieser Abstand ist bei dem Kamineinsatz "Varia FD RLU" im Strahlungsbereich beider Feuerraumtüren einzuhalten. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Im Bereich der Stellfläche der Feuerstätte muss der Untergrund massiv ausgebildet sein; ggf. ist diese Voraussetzung zu schaffen, wie z.B. durch Einbringen einer Druckverteilungsunterlegeplatte (eine 3 cm dicke Marmorplatte bzw. eine 6 cm dicke armierte Betonplatte).



Seite 10 von 12 | 17. Januar 2022

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zur Feuerstätte gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern, sollte der Abgasweg mit einer Absperreinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten. Die Abgase der Feuerstätte mit der Bezeichnung "Varia 2R-62 RLU" und "Varia 2L-62 RLU" dürfen auch in mehrfach belegte Abgasanlagen eingeführt werden, wenn sich alle angeschlossenen Feuerstätten in der gleichen Nutzungseinheit bzw. im selben Wirkungsbereich der Lüftungsanlage befinden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

# 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkennwerte gemäß den Angaben der Tabelle 2.

Tabelle 2: Werte für die feuerungstechnische Bemessung

Heizeinsatzbezeichnung	Nennwärmeleistung [kW]	Abgasmassenstrom [g/s]	Abgastemperatur°[C]	Erf. Förderdruck [Pa]	CO <sub>2</sub> -Gehalt [%]	Verbrennungsluft- volumenstrom [m³/h]
"Mini R1V 51 RLU"	5,2	4,73	250	12	9,8	16,8
"Mini R1V 57 RLU"	5,2	4,02	334	12	11,3	14,5
"Mini S RLU"	7,0	8,8	290	12	7,9	35
"Mini Z1 51 RLU"	7,0	7,5	330	14	8,6	30
"Mini Z1 57 RLU"	7,0	7,5	330	12	8,6	
"Speedy 1V 51 RLU"	9,0	7,19	342	12	12,2	32



Seite 11 von 12 | 17. Januar 2022

Heizeinsatzbezeichnung	Nennwärmeleistung [kW]	Abgasmassenstrom [g/s]	Abgastemperatur°[C]	Erf. Förderdruck [Pa]	CO <sub>2</sub> -Gehalt [%]	Verbrennungsluft- volumenstrom [m³/h]
"Speedy 1V 57 RLU"	9,0	7,52	299	12	11,7	
"Varia 1V S RLU"	7,0	5,6	300	12	10,3	40
"Varia 1V 51 RLU"	11,0	9,57	288	12	10,9	28,6
"Varia 1V 57 RLU"	11,0	8,95	305	12	11,8	
"Varia FD RLU"	11,6	12,3	305	12	8,9	38,3
"Varia 2L RLU"	11,0	9,6	330	12	10	34,6
"Varia 2R RLU"	11,0	9,6	330	12	10	
"Varia 2L S RLU"	7,0	9,6	245	12	8,3	33,5
"Varia 2R S RLU"	7,0	9,6	245	12	8,3	
"Varia AS RLU"	7,0	7,0	275	12	8,4	14,5
"SIM 1/2 Varia AS-4S-2 RLU" "SIM 2/2 Varia AS-4S-2 RLU" "SIM 3/2 Varia AS-4S-2 RLU"	7,0	7,0	275	12	8,4	14,5
"Varia AS-FD RLU"	7,0	6,1	290	12	9,2	14,5
"Varia 2L-62 RLU" "Varia 2R-62 RLU"	6,9	6,1	288	12	10,2	14,7

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁵ bzw. DIN EN 13384-2⁶ zu führen. Für die Mehrfachbelegung der Feuerstätten mit der Bezeichnung "Varia 2R-62 RLU" und "Varia 2L-62 RLU" sind die im Gutachten RRF-SP-20 5493 der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle ermittelten Werte anstatt der in der v. g. Norm im Anhang B aufgeführten Werte zu berücksichtigen.

### 3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

DIN EN 13384-1 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1:

Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-

1:2015+A1:2019: Ausgabe: 2019-09

DIN EN 13384-2 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2:

Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-

2:2015+A1:2019: Ausgabe: 2019-09

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-43.12-316



Seite 12 von 12 | 17. Januar 2022

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

## 4 Bestimmungen für Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes, trockenes Scheitholz sowie die weiteren in Abschnitt 1 genannten Brennstoffe verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Ronny Schmidt Referatsleiter Beglaubigt Rolle











































































